

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 18 (1945)

Heft: 8

Artikel: Liquidation des Aktivdienstes

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-516771>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Liquidation des Aktivdienstes

Rückzug leihweise gefasster Gegenstände des Korpsmaterials.

Gemäss einem Befehl des Chefs des Generalstabes vom 23. Juli 1945 soll das Material, das die Wehrmänner leihweise aus dem Korpsmaterial gefasst und mit nach Hause genommen haben, zurückgegeben und diesem wieder einverleibt werden. Es betrifft dies: Gasmasken komplett mit Zubehör (ohne Brillengläser), individuelle Verbandspäckchen, Gewehrpatronen, Pistolen- und Revolverpatronen der Uof. und Soldaten, Blechschachteln für Gewehrpatronen. Dagegen verbleiben beim Wehrmann die Erkennungsmarke, die eidgenössische Armbinde (H. D. und F. H. D.), sowie für die Offiziere und Adj. Uof. die Pistolenmunition.

Für die Abgabe der genannten Gegenstände werden keine besonderen Aufgebote erlassen. Für die Truppen, die im Dienst stehen oder die vor Ende August zu Ablösungsdiensten, Schulen oder Kursen einrücken, erfolgt die Abgabe an das Zeughaus des Korpsammelplatzes während des Dienstes. Für die übrigen Truppen erfolgt die Abgabe gemäss besonderen Ablieferungsbefehlen, die jeder Wehrmann erhält und auf denen der Zeitpunkt des Rückschubes genau angegeben ist. Durch die Festlegung des Zeitpunktes des Rückschubes wird eine Überlastung der Post vermieden. Der Wehrmann hat die Gegenstände unter Beilage des Dienstbüchleins im verschnürten Wäschesäcklein (ohne Schloss) der Post zu übergeben und taxfrei an das ihm bekannt gegebene Zeughaus zurückzusenden. Die Organisation des Rückschubes obliegt den Kommandanten, die bis 15. August dem Zeughaus des Korpsammelplatzes im Doppel eine Mannschaftskontrolle einzureichen hatten. Sie sind für den vollständigen Rückzug verantwortlich.

Liquidation des Privatmaterials.

Das Armeekommando hat vorgängig einer allgemeinen Anordnung betreffend die Liquidation des Privatmaterials der Truppe eine Verfügung erlassen, wonach es der Truppe gestattet ist, auf Kosten der Haushaltungskasse beschaffte Inventargegenstände, die voraussichtlich nicht mehr gebraucht werden, schon jetzt zu verkaufen. Die Bestimmungen hierüber sind in den A. W. Nr. 68 enthalten. Der Verkauf hat nach streng kaufmännischen Grundsätzen und unter Wahrung der Interessen der Truppe zu erfolgen. Verkäufe zu Schleuderpreisen sind verboten. Der Erlös für verkaufte Gegenstände ist der H. K. zuzuführen. Auf dem Inventar I sind die verkauften Gegenstände zu löschen unter Angabe des Erlöses der H. K. und der Beleg-Nr. des Einnahmebeleges. Von jedem Verkauf sind dem Inventar-Offizier die nötigen Angaben über Gegenstand, Erlös, Beleg-Nr. etc. zu machen.

Damit werden wohl auch eine Reihe von Privatmagazinen der Truppe frei, in denen Stäbe und Einheiten alles Material eingelagert haben, das vom Zeughaus jeweils nicht angenommen wurde: Radio, Fenstervorhänge, Jasskarten, Bücher, Essgeschirr, Sportartikel, Schlafsäcke, Petrollaternen, Waffen aus Holz für Nah-

kampfausbildung, Waschsäcke, Coiffeurartikel, Musikinstrumente usw. Es wird wohl bald auch ein Befehl zu erwarten sein, wonach diese Privatmagazine der Truppe geräumt werden müssen.

Über den Vitamin C-Mangel in der Armee

In der „Zeitschrift für Vitaminforschung“, Bern, schrieb in Nr. 11 (1941) Dr. Demole einen Artikel „à propos de la carence en Vitamine C dans l'armée“. Ob die Kost seither geändert hat, weiss ich nicht; auf jeden Fall ist es heute noch lehrreich, diese Arbeit zu rezensieren: Die Untersuchungen bei Soldaten nach 8—9monatlicher Dienstzeit ergaben einen größeren Vitamin C-Mangel als bei den einrückenden Rekruten. Nur 11% der Soldaten zeigten einen geringeren Vitaminabgang als 1,2 g und konnten für normal gelten, 32% mit einem Abgang von 1,2—2,4 g waren gerade an der Grenze, während 57% mit einem Abgang von mehr als 2,4 g einen so hohen Vitamin C-Mangel zeigten, dass schon Skorbutanzeichen, besonders an den Zähnen, auftraten. Der Mangel nach 9 Monaten ist weit grösser als derjenige bei den Rekruten am Ende des Winters. Theoretisch enthält zwar die Militärkost bei 3500—3900 Kalorien auch genügend Vitamin C, aber durch zu langes Kochen und durch zu lange Transportzeiten der fertigen Speisen geht die Hauptmenge an Vitamin C verloren. 100 g Kohl enthalten z. B. roh 100 mg Vitamin C, nach $\frac{1}{4}$ stündigem Kochen aber nur mehr 30 mg. (Dies wird heute wohl noch nicht geändert haben, man wird nicht mit Dampfkochtopf kochen. Aber da man diese Tatsache kennt, kann man Vitamin C nach dem Kochen zusetzen, wie man in England der Margarine Vitamin zusetzt und in Amerika dem Weissmehl. Der Korr.) Ausserdem ist der Bedarf der Soldaten an Vitamin C infolge körperlicher Anstrengungen und Witterungseinflüsse weit höher, zumal ja auch nach neuen Forschungen Übersättigung mit Vitamin C die Widerstandskraft des Körpers gegen Erkältungs- und Verseuchungskrankheiten erheblich steigert. Bei Verdacht auf Vitamin C-Mangel ist es auch angebracht, Vitamin C-Tabletten zu verabfolgen, wie die Ärzte dies im Zivilleben schon längere Zeit hindurch machen.

r.

Gibt es auf der ganzen Welt ein Staatswesen, das einen schöneren Namen trägt, als unser Vaterland? Schweizerische Eidgenossenschaft! Niemand kann diesen Namen überdenken, ohne sich des grossen Ernstes, der aus ihm spricht, bewusst zu werden. Er erinnert daran, dass die Schweiz aus Bünden und Schwüren und damit aus der Verpflichtung aller ihrer Glieder zur gegenseitigen Treue entstanden und zu staatlichem Dasein gelangt ist. Die alten Pergamente sind zwar vergilbt und längst durch einen einzigen Bund ersetzt; geblieben ist der ursprüngliche Geist: er sollte Jeden, der den Ehrentitel eines Eidgenossen beansprucht, noch heute und gerade heute beseelen. G. Guggenbühl.